

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00078 vom 29. Mai 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00078

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00078 du 29 mai 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00078 del 29 maggio 2024

Regeste

Aufenthaltsbewilligung (Wiedererwägung); prozeduraler Aufenthalt | [Die Beschwerdeführerin, eine 1978 geborene Staatsangehörige Kosovos, ersuchte seit dem rechtskräftigen Widerruf ihrer Aufenthaltsbewilligung und ihrer Wegweisung wiederholt vergeblich um Wiedererwägung der betreffenden Verfügung, zuletzt im August 2024. Die Vorinstanz verweigerte ihr den Aufenthalt während des Rekursverfahrens.] Wie das Bundesgericht bereits mit Urteil vom 29. Mai 2024 im Rahmen der Beurteilung des letzten von der Beschwerdeführerin eingeleiteten, praktisch identisch begründeten Wiedererwägungsgesuchs betonte, stellen der Umstand, dass sich die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann nach ihrer Wegweisung dafür entschieden haben, ihre jüngste Tochter in der Schweiz zu belassen, und die Konsequenzen dieses Entscheids (fortschreitende Sozialisation des Kindes, geltend gemachte gesundheitliche Folgen der Trennung von den Eltern) unter dem Gesichtspunkt des Rechts auf Familienleben noch keine wesentlichen Änderungen der Sachlage dar (2C_32/2024). Die neuen Belege und Vorbringen der Beschwerdeführerin zum Gesundheitszustand und zur Integration ihrer Tochter im vorliegenden Verfahren führen nicht dazu, dass die Einschätzung des Bundesgerichts in dem vorzitierten Entscheid als überholt einzustufen wäre. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz davon ausging, dass die ausländerrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen im Fall der Beschwerdeführerin nicht offensichtlich erfüllt sind, und ihr den prozeduralen Aufenthalt verweigerte (zum Ganzen E. 2). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung wurde nicht beantragt.

E. 5

Da die vorinstanzliche Verfügung einen Zwischenentscheid darstellt, ist das vorliegende Urteil ebenfalls ein solcher (Bertschi, § 19a N. 32). Das Bundesgericht lässt sich daher im Sinn des Art. 93 BGG nur anrufen, wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen könnte und so einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Soweit ein Anwesenheitsanspruch der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.